OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653623/2/MS**

Datum: **Linz, 1. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Juli 2025, GZ: VA-FE-1100/2025, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Juli 2025, GZ: VA-FE-1100/2025, wurde Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Mit gleichem Bescheid wurde auch eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides entzogen und ausgesprochen, dass der Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern ist. Einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend verweist die belangte Behörde auf das von ihr als schlüssig und nachvollziehbar beurteilte amtsärztliche Gutachten, wonach die Beschwerde-führerin derzeit gesundheitlich nicht geeignet sei, Kraftfahrzeuge der Klassen AM und B zu lenken.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 24. Juli 2025 zugestellt worden war, richtet sich die am 11. August 2025 mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Die von Ihnen genannten Gründe beruhen auf Annahmen und diese werden Ihrerseits begründet durch meine Vergangenheit (genauer gesagt durch meine Jugend), die jedoch mit diesem Fall bzw. der Gegenwart nicht nachvollziehbar ist.
Meine Aussagen zu den Fragen bezüglich meiner Jugend wurden wahrheitsgemäß beantwortet, jedoch wurden daraus falsche Schlüsse gezogen, die die oben genannte Entscheidung rechtfertigen sollen.
Des Weiteren wurden mir vom Polizeiarzt Hr. Dr. B__ weder Gründe für die Entscheidung genannt, sowie mir persönlich auch die Akteneinsicht verweigert. Ich wurde mit den Worten „Sie bekommen den Bescheid per Post" abgespeist.
Dies nehme ich keinesfalls einfach so hin, ohne dazu Stellung zu beziehen und Laborergebnisse (GGT) vorzulegen, da auch keine Haarprobe oder sonstiges verlangt wurde und das Gespräch mit Hr. Dr. B__ nach rund 5 Minuten seinerseits beendet war."

Mit Schreiben vom 9. September 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt behördlichem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen worden war.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG

iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, da keine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt hatte und diese vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei vorliegender Aktenlage nicht für erforderlich erachtet wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 4. Jänner 2025 ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,03 mg/l).

Mit Mandatsbescheid vom 7. Jänner 2025 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für den Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen. Die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert vor Ablauf der Entzugsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über deren gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen bzw. vorzulegen. Weiters wurde die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker angeordnet, welche spätestens bis zum Ablauf der Entziehung bei einer hierzu ermächtigten Stelle zu erfolgen hat. Die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert, ihren Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Mit gleichem Bescheid wurde eine allenfalls bestehende Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die Dauer der Entziehung entzogen und einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die Beschwerdeführerin absolvierte eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker und legte eine verkehrspsychologische Stellungnahme mit Datum vom 14. April 2025 vor. In dieser Stellungnahme wurde die Beschwerdeführerin als derzeit nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B beurteilt.

Die amtsärztliche Untersuchung fand am 13. Juni 2025 statt. Im amtsärztlichen Gutachten vom 16. Juni 2025 befand der Amtsarzt die Beschwerdeführerin als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B. Begründend führte der Amtsarzt Folgendes aus:

„Die amtsärztliche Untersuchung von Frau C__, geb.: tt.mm.jjjj, erfolgte seitens der Behörde nach einem Hochpromilledelikt. § 5 StVO Delikt vom 04.01.2025, mit 1,03 mg/l Atemalkoholkonzentration.
Es zeigt ein altersentsprechender AEZ, die Patientin ist kardiorespirators kompensiert, grobneurologisch sowie kognitiv, soweit beurteilbar, dem Alter entsprechend. Nachts 2x Gestationsdiabetes, fallweise erhöhte Zuckerwerte, aktuell ohne Therapie. Erstes Promilledelikt mehr als 2 Promille.
Zum Delikt: Nach einem Dartturnier hatte sie die Mitfahrgelegenheit gehabt, ist aber dann doch selbst nachhause gefahren, da sie am nächsten Tag den Kindersitz für die Kinder brauchte.
Einer verkehrspsychologischen Untersuchung von INFAR vom 14.04.2025, ist zu entnehmen, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit ausreichend gegeben ist.
Hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zeigt sich eine erhöhte subjektive Bedeutung des Alkohols in allen Bereichen.
Es zeigen sich Hinweise auf eine psychische oder physische Abhängigkeit bezogen zumindest auf die Vergangenheit.
Der ermittelte Alkoholwert lässt auf eine erhöhte Alkoholtoleranz und ein problematisches Trinkverhalten im zeitlichen Vorfeld schließen.
Ein so hoher Alkoholwert kann nur erreicht werden, wenn davor häufig Alkohol oder zu gehäuften Anlässen große Mengen Alkohol konsumiert werden.
Sie habe nach dem Führerscheinentzug keine Alkoholabstinenz eingeleitet, jedoch ihren Alkoholkonsum stark reduziert.
Derzeit kann aus verkehrspsychologischer Sicht noch nicht von einer ausreichenden Einstellungs- und Verhaltensänderung ausgegangen werden, sodass die Rückfallgefahr in frühere Alkoholkonsumgewohnheiten noch als deutlich erhöht eingeschätzt werden.
Die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist derzeit nicht ausreichend gegeben.
Ein Nachweis des Alkoholverzicht über einen Zeitraum von ca. 6 Monaten durch regelmäßige alkoholrelevante Laborwerte und eine verkehrspsychologische Untersuchung in 6 Monaten.
Befundwürdigung:
Bei der Betreffenden besteht Z.n. Hochpromille.
Im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung wurde eine erhöhte subjektive Bedeutung des Alkohols in allen Bereichen ausgewiesen.
Aufgrund der hohen Alkoholisierung ist von einer erhöhten Alkoholtoleranz und einem problematischen Trinkverhalten auszugehen nur so ist es möglich bei einem derart hohen Alkoholisierungsgrad ein KFZ in Betrieb nehmen zu können.
Aktuell ist noch keine ausreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung feststellbar, die Rückfallgefahr in frühere Alkoholkonsummuster abzugleiten, ist somit massiv erhöht.
Aus amtsärztlicher Sicht ist aufgrund der negativen Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, die einen maßgeblichen Bestandteil der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ darstellt, aktuell die gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von KFZ der Gr. 1, zu empfehlen.
Um die Eignungsvoraussetzung wieder herzustellen, ist eine zumindest 6-monatige Alkoholkarenz, in Form normwertig alkoholrelevanter Laborparameter Gamma GT, GOT, GPT, MCV, CDT nach 3 und 6 Monaten zu nachzuweisen.

Darüber hinaus neuerliche Austestung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, ebenso hat eine amtsärztliche Untersuchung zu erfolgen.
Wegen der geschilderten Zuckerstoffwechselauslenkungen ist eine Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin beizubringen."

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus der verkehrs-psychologischen Stellungnahme.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gemäß § 25 Abs. 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 14 Abs. 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Mit der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme, in der die Beschwerdeführerin als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden wurde, konnte die Beschwerdeführerin ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht nachweisen. Dieser Nachweis ist jedoch gemäß § 14 Abs. 2 FSG-GV dann geboten, wenn bei einem Lenker/einer Lenkerin eines Kraftfahrzeuges ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde.
Die Beschwerdeführerin hat ein Fahrzeug mit einem Alkoholgehalt von 1,03 mg/l gelenkt und konnte ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachweisen.
Damit konnte die Beschwerdeführerin die in § 14 Abs. 2 FSG-GV normierte Voraussetzung nicht erfüllen, womit im Ergebnis vom Vorliegen einer mangelnden gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß